

TE Vwgh Beschluss 2015/3/26 Ra 2015/22/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AVG §68 Abs1;
B-VG Art133 Abs4;
MRK Art8;
NAG 2005 §43 Abs3;
NAG 2005 §44b Abs1 Z1;
NAG 2005 §44b Abs1;
NAG 2005 §44b Abs2;
NAG 2005 §81 Abs26;
VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2015/22/0036 Ra 2015/22/0035

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler und die Hofräte Dr. Robl und Dr. Schwarz als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag.a Lechner, über die Revisionen 1. des J, 2. der R, und 3. der K, alle in B, alle vertreten durch Dr. Gerhard Mory, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 19/5, gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg je vom 25. November 2014, 1. Zl. LVwG-11/111/11-2014 (betreffend den Erstrevisionswerber protokolliert zur hg. Zl. Ra 2015/22/0036),

2. Zl. LVwG-11/110/11-2014 (betreffend die Zweitrevisionswerberin protokolliert zur hg. Zl. Ra 2015/22/0035) und
3. Zl. LVwG- 11/109/11-2014 (betreffend die Drittrevisionswerberin protokolliert zur hg. Zl. Ra 2015/22/0034) betreffend Aufenthaltstitel (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Salzburg), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revisionen werden zurückgewiesen.

Begründung

Die Revisionswerber (die Drittrevisionswerberin ist die Mutter des Erstrevisionswerbers und die Schwester der Zweitrevisionswerberin), alle russische Staatsangehörige, reisten am 4. Oktober 2010 in das österreichische Bundesgebiet ein und stellten Asylanträge, die jeweils mit Erkenntnissen des Asylgerichtshofes vom 13. Februar 2012 abgewiesen wurden.

Die Folgeanträge der Revisionswerber wurden vom Bundesasylamt wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Mit den Erkenntnissen des Asylgerichtshofes je vom 25. Oktober 2012 wurden die dagegen erhobenen Beschwerden abgewiesen und die erstinstanzlich ausgesprochenen Ausweisungen bestätigt.

Mit den nunmehr angefochtenen Erkenntnissen wies das Landesverwaltungsgericht Salzburg die gegen die Bescheide des Landeshauptmannes von Salzburg je vom 8. August 2013, mit denen der Antrag des Erstrevisionswerbers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß § 41a Abs. 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und die Anträge der Zweit- und der Drittrevisionswerberin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 43 Abs. 3 NAG jeweils vom 13. Februar 2013 zurückgewiesen wurden, gerichteten Beschwerden ab und erklärte die ordentlichen Revisionen für unzulässig. Mit den nunmehr angefochtenen Erkenntnissen wies das Landesverwaltungsgericht Salzburg die gegen die Bescheide des Landeshauptmannes von Salzburg je vom 8. August 2013, mit denen der Antrag des Erstrevisionswerbers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und die Anträge der Zweit- und der Drittrevisionswerberin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 43, Absatz 3, NAG jeweils vom 13. Februar 2013 zurückgewiesen wurden, gerichteten Beschwerden ab und erklärte die ordentlichen Revisionen für unzulässig.

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach

Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

In den vorliegenden außerordentlichen Revisionen wird zur Zulässigkeit der Revisionen geltend gemacht, es liege keine Rechtsprechung vor, wie weit der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes in einem Beschwerdeverfahren, dem "ein auf § 44b Abs. 1 Z 1 NAG gestützter Zurückweisungsbescheid zugrunde liegt", gehe. In den vorliegenden außerordentlichen Revisionen wird zur Zulässigkeit der Revisionen geltend gemacht, es liege keine Rechtsprechung vor, wie weit der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes in einem Beschwerdeverfahren, dem "ein auf Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG gestützter Zurückweisungsbescheid zugrunde liegt", gehe.

Diesem Vorbringen ist die hg. Judikatur entgegenzuhalten, wonach im Grunde des § 44b Abs. 1 NAG nach der Erlassung der behördlichen Entscheidung eingetretene Umstände keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob die auf § 44b Abs. 1 Z 1 NAG gegründete Antragszurückweisung von der Behörde zu Recht vorgenommen wurde, haben (vgl. das Erkenntnis vom 19. November 2014, 2012/22/0056). Dies gilt auch für gemäß § 81 Abs. 26 NAG auf das Verwaltungsgericht übergegangene Verfahren (vgl. das hg. Erkenntnis vom 9. September 2014, Ra 2014/22/0009). Diesem Vorbringen ist die hg. Judikatur entgegenzuhalten, wonach im Grunde des Paragraph 44 b, Absatz eins, NAG nach der Erlassung der behördlichen Entscheidung eingetretene Umstände keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob die auf Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG gegründete Antragszurückweisung von der Behörde zu Recht vorgenommen wurde, haben (vergleiche, das Erkenntnis vom 19. November 2014, 2012/22/0056). Dies gilt auch für gemäß Paragraph 81, Absatz 26, NAG auf das Verwaltungsgericht übergegangene Verfahren (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 9. September 2014, Ra 2014/22/0009).

Weiters wird in den Revisionen zur Zulässigkeit vorgebracht, das Verwaltungsgericht habe in Verkennung der Rechtslage einen viel zu strengen Beurteilungsmaßstab betreffend das Vorliegen eines "Änderungstatbestandes" angewendet, indem es Einstellungszusagen, sehr gute Deutschkenntnisse der Revisionswerber, zahlreiche Unterstützungsschreiben, herausragende sportliche Leistungen des Erstrevisionswerbers und die Traumatisierung samt schwerer Suizidgefährdung der Zweitrevisionswerberin, nicht berücksichtigt hätte.

Auch mit diesem Vorbringen wird eine zur Zulässigkeit der Revision führende Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht aufgezeigt, weil das Verwaltungsgericht nicht von der hg. Rechtsprechung abgewichen ist. Auch mit diesem Vorbringen wird eine zur Zulässigkeit der Revision führende Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht aufgezeigt, weil das Verwaltungsgericht nicht von der hg. Rechtsprechung abgewichen ist.

Wie das Verwaltungsgericht in seinen Erkenntnissen zutreffend ausführt, wurden die angeführten Umstände bzw. Integrationsmerkmale bereits in den asylrechtlichen Ausweisungsentscheidungen gegen die Revisionswerber berücksichtigt und als nicht ausreichend beurteilt. Im Hinblick auf den kurzen Zeitraum zwischen den asylrechtlichen Ausweisungen und den behördlichen Zurückweisungsentscheidungen von ca. zehn Monaten und der bisherigen Gesamtdauer der Inlandsaufenthalte der Revisionswerber von etwas über vier Jahren ist die Ansicht des Verwaltungsgerichtes, dass sich trotz der (nunmehr unterschriebenen) Arbeitsverträge, der sportlichen Leistungen des Erstrevisionswerbers im Tae-Kwon-Do und seiner Tätigkeit als Nachwuchstrainer, sowie der Vorlage weiterer

Unterstützungsschreiben der Sachverhalt seit Erlassung der Ausweisungen nicht maßgeblich geändert hat (siehe etwa zu Arbeitsvorverträgen und Unterstützungsschreiben das hg. Erkenntnis vom 9. September 2013, 2013/22/0215, mwN).

Die Einholung einer Stellungnahme nach § 44b Abs. 2 NAG steht - entgegen den Revisionsvorbringen - einer Antragszurückweisung nach § 44b Abs. 1 Z 1 NAG nicht entgegen, zumal es keine Rechtswidrigkeit begründet, dass die Behörde - ohne dass dies vorliegend geboten gewesen wäre - eine Stellungnahme der Sicherheitsdirektion eingeholt hat, und die Niederlassungsbehörde an eine Stellungnahme gemäß § 44b Abs. 2 NAG nicht gebunden ist (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 22. Juli 2011, 2011/22/0138, und vom 13. November 2012, 2011/22/0085). Die Einholung einer Stellungnahme nach Paragraph 44 b, Absatz 2, NAG steht - entgegen den Revisionsvorbringen - einer Antragszurückweisung nach Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG nicht entgegen, zumal es keine Rechtswidrigkeit begründet, dass die Behörde - ohne dass dies vorliegend geboten gewesen wäre - eine Stellungnahme der Sicherheitsdirektion eingeholt hat, und die Niederlassungsbehörde an eine Stellungnahme gemäß Paragraph 44 b, Absatz 2, NAG nicht gebunden ist vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 22. Juli 2011, 2011/22/0138, und vom 13. November 2012, 2011/22/0085).

Die gegenständlichen Revisionen waren daher nach Verbindung der Rechtssachen wegen des persönlichen und sachlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Entscheidung ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Die gegenständlichen Revisionen waren daher nach Verbindung der Rechtssachen wegen des persönlichen und sachlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Entscheidung ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 26. März 2015

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015220034.L00

Im RIS seit

19.05.2015

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at